

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 108/13 B

L 3 U 55/11 (LSG Hamburg)
S 36 U 158/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 26. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, mithin für die Entscheidung rechtserheblich ist. Im Rahmen der Klärungsbedürftigkeit ist ua aufzuzeigen, inwieweit eine Beantwortung der aufgeworfenen Frage durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (BSG vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und vom 7.10.2005 - B 1 KR 107/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Bei der Grundsatzzüge ist darzutun, dass es auf der Grundlage des vom Tatsachengericht festgestellten und nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Sachverhalts auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ankommt. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hat der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen, ob "Befindlichkeitsstörungen Krankheiten im Sinne der BK 1303 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung" sind. Auf deren Beantwortung kommt es erst dann an, wenn er nicht an Beschwerden leidet, die schon selbst unter den Krankheitsbegriff der BK 1303 fallen. Als sog "Befindlichkeitsstörungen" macht der Kläger unter Bezugnahme auf die Feststellungen des LSG im angegriffenen Urteil Schwindelerscheinungen, eine verminderte Belastbarkeit, einen schnellen Schweißausbruch bei leichten Anstrengungen, eine häufige Müdigkeit und Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, gelegentliche Rücken- und Gliederschmerzen, kalte Füße und ein Taubheitsgefühl im rechten Bein geltend. Weshalb diese Beeinträchtigungen nicht zu den Krankheiten iS der BK 1303 zählen sollen, ist der Beschwerde indes nicht zu entnehmen. Zu derartigen Darlegungen hat umso mehr Veranlassung bestanden, als in der gesetzlichen Unfallversicherung eine Krankheit als regelwidriger Körper- oder Geisteszustand beschrieben wird, der von der durch das Leitbild des gesunden Menschen geprägten Norm abweicht (BSG vom 29.11.1973 - 8/7 RU 24/71 - SozR Nr 6 zu § 551 RVO). Zudem ist unabhängig von diesem allgemeinen Krankheitsbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung das konkrete Krankheitsbild der BK 1303 nach dem hierzu herausgegebenen Merkblatt gerade ua durch eine Müdigkeit, Kopfschmerzen, eine allgemeine Abgeschlagenheit, Schwindel und distale Sensibilitätsstörungen der unteren Extremitäten gekennzeichnet.



- 4 Der außerdem geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Insoweit genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchststrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz. Sie liegt daher nicht schon dann vor, wenn das angefochtene Urteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG entwickelt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien auch widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (*vgl. BSG vom 12.5.2005 - B 3 P 13/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 und vom 16.7.2004 - B 2 U 41/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6, jeweils mwN*). Allein mit dem Hinweis darauf, das LSG habe den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand weder festgestellt noch berücksichtigt, hat der Kläger indes nicht hinreichend deutlich gemacht, die angegriffene Entscheidung habe die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern auch in Frage gestellt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)